



LANDRATSAMT GÖPPINGEN

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamts Göppingen, Umweltschutzamt über die Möglichkeit der Einsichtnahme in Karten für Überschwemmungsgebiete im Bereich von Gieß- und Haldenbach auf Gemarkung Zell unter Aichelberg im Landkreis Göppingen.

Nach § 65 Absatz 1 Ziffer 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf, Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (HQ₁₀₀) zu erwarten ist.

Die Karten liegen ab sofort beim Landratsamt Göppingen, Umweltschutzamt, Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen und beim Bürgermeisteramt Zell u. A., Lindenstraße 1 - 3, 73119 Zell unter Aichelberg aus und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Hochwassergefahrenkarten können auch im Internet unter www.hochwasserbw.de aufgerufen werden.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten besondere Schutzvorschriften. Nach § 78 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- oder Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Nach § 78 Absatz 2, 3 und 4 WHG kann die jeweils zuständige Behörde (Landratsamt oder Gemeinde) Ausnahmen zulassen, soweit hierfür die im Gesetz genannten Voraussetzungen vorliegen.

Göppingen, den 18. April 2017

Landratsamt

gez.

Edgar Wolff
Landrat